Unlautere Reklame der „Union horlogère“

Der Name dieser betriebsamen Firma ist unseren Lesern nicht ganz unbekannt, denn schon wiederholt ist in diesen Spalten Klage darüber geführt worden, daß sie durch die Abfassung ihrer Reklamen das Publikum irre führe und die Kollegen stark schädige. Auch auf dem Düsseldorfer Verbandstage der deutschen Uhren-Grossisten sah man sich veranlaßt, darüber zu berathen, wie man dem Geschäftsgebahren dieser Firma entgegentreten könne.

Inzwischen hat dieselbe ihren Wirkungskreis noch weiter ausgedehnt und immer mehr Kollegen in Mitleidenschaft gezogen. Vor uns liegt u. A. eine auffallende, große Geschäftsanzeige aus einem westfälischen Platze, die, reich mit Medaillen geschmückt, folgendermaßen lautet:

Bekanntmachung.

Zur gefälligen Kenntnißnahme, daß unsere Fabrik-Niederlage und Alleinverkauf dem Uhrmacher Herrn N. N. übertragen worden ist. Unsere rühmlichst bekannten Uhren, welche in Genf 1896 und Paris 1900 mit der **goldenen Medaille prämiirt** worden sind, **können darum von niemanden anders geführt werden.**

Unsere sämmtlichen Fabrik-Niederlagen sind durch Medaillen und Schutzmarken an den Schaufenstern gekennzeichnet und bitten wir, durch ähnliche Inschriften sich nicht täuschen zu lassen und bei Bedarf nur unsere Fabrik-Niederlage zu berücksichtigen.

Biel (Schweiz), im Juli 1903.

Direktion der Union Horlogère
Gesellschaft vereinigter Schweizer u. Glashütter Uhrenfabrikanten.

Daß solche Inserate und Reklamen die sämmtlichen übrigen Kollegen einer Stadt, namentlich einer kleinen Stadt, aufs empfindlichste schädigen müssen, liegt auf der Hand. Wird bei dem Leser doch der Eindruck erweckt, als ob sich die Haupt-Uhrenfabriken der Schweiz und von Glashütte zusammen gethan hätten, um in jeder Stadt eine Niederlage ihrer Fabrikate zu errichten, und als ob sämmtliche übrigen Uhrmacher nur minderwerthigere Uhren zu führen im Stande seien. Ist dem aber in der That so? Ja, ist die Union horlogère auch nur berechtigt, sich eine Gesellschaft von Uhrenfabrikanten zu nennen? Und sich gar „Gesellschaft vereinigter Schweizer und Glashütter Uhrenfabrikanten“ zu nennen?

Wir haben weder Mühe noch Kosten gescheut, um unseren Lesern volle Klarheit über diese Frage geben zu können und freuen uns, daß wir in der Lage sind, ihnen dadurch auch die Mittel an die Hand zu geben, sich der unlauteren Konkurrenz der Union horlogère zu erwehren.

Zunächst: Die Union horlogère ist gar keine Vereinigung von Uhrenfabrikanten, sondern eine Genossenschaft von **Uhrmachern** behufs vortheilhafterer Herstellung und Erwerbung von Uhren. Wir bitten, daraufhin die folgenden amtlichen Veröffentlichungen aufmerksam durchzulesen. — Im Schweizerischen Handelsblatt vom 18. August 1886 ist Folgendes zu lesen:

„1886. 18. August. Unter dem Namen Schweizerische Uhrmacher-Genossenschaft bildet sich eine Genossenschaft von **Uhrmachern** zum Zwecke, den Mitgliedern derselben durch Benutzung gleicher Bezugsquellen größere Berufsvortheile zu verschaffen, d. h. ihnen hauptsächlich möglichst billige Waaren guter Qualität erhältlich zu machen. Der Sitz der Genossenschaft befindet sich am jeweiligen Wohnsitze des Präsidenten, z. Z. in Winterthur. Die Statuten sind am 23. Mai 1886 festgestellt worden. Die Dauer der Genossenschaft ist eine unbestimmte. Aktives Genossenschaftsmitglied wird jeder in der Schweiz etablirte Uhrmacher, welcher nach schriftlicher Anmeldung durch den Vorstand angenommen wurde, das Eintrittsgeld und eine Realkaution von 500 Frs. geleistet hat. Unter der gleichen Bedingung können auch im Ausland etablirte Uhrmacher aufgenommen werden, welche einen jährlichen Beitrag von 20 Frs. in die Genossenschaftskasse entrichten. Dieselben haben aber bei Wahlen und Verhandlungen nur berathende Stimme und können weder in den Vorstand noch zu Rechnungsrevisoren gewählt werden. Als Passivmitglieder werden unter letzteren Bedingungen in der Schweiz und im Auslande etablirte Uhrmacher aufgenommen, welche einen jährlichen Betrag von 20 Frs. in die Genossenschaftskasse entrichten. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt auf Schluß eines Rechnungsjahres nach erfolgter sechsmonatlicher schriftlicher Kündigung, durch Ausschluß und Tod. Nach erfolgter Ausrichtung des Kautionssaldos verliert das ausgetretene Mitglied oder seine Erben jeden Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der einzelnen Mitglieder für Verbindlichkeiten der Genossenschaft ist ausgeschlossen, und haftet für dieselben nur das Genossenschaftsvermögen. Die Organe der Genossenschaft sind: Die Generalversammlung, ein Vorstand, bestehend aus Präsident, Kassirer, der zugleich Vizepräsident ist, Sekretär, dem Verwalter, einem resp. zwei Beisitzern, letzteres, wenn eine der bereits genannten Personen zugleich zum Verwalter gewählt wird, und drei Rechnungsrevisoren. Der Präsident, in dessen Verhinderung der Vizepräsident, vertritt die Genossenschaft gegenüber Dritten und vor Gericht und führt die Unterschrift für dieselbe. Ein allfälliger Reingewinn fällt in die Genossenschaftskasse. Bekanntmachungen an die Genossenschafter geschehen durch Zirkular, die Einladungen für die Generalversammlungen zudem noch durch Publikationen in der Schweizerischen Uhrmacherzeitung in Romanshorn. Der Vorstand besteht aus folgenden Personen: Gottlieb Hauser von Stadel, in Winterthur, Präsident und zugleich Verwalter; Erhard Baur von Rafz, in Küsnacht, Vizepräsident und Kassirer; Gottlieb Koblet von Eidberg-Seen, in Töß, Sekretär; Christian Graf-Link von Schaffhausen, in Romanshorn; und C. Meyer von Bertschikon-Winterthur, in Frauenfeld, als Beisitzer. Das Geschäftslokal der Genossenschaft ist dasjenige des Präsidenten und Verwalters Gottlieb Hauser, Marktgasse No. 447 in Winterthur.“

Im Schweizerischen Handelsblatt vom 13. Juli 1899 ist Folgendes zu lesen:

„1889. 8. Juli. Die Genossenschaft Schweizerischer Uhrmacher in Winterthur (S. H. A. B. 1886, pag. 559) hat am 26. Mai 1889 ihre Statuten revidirt. Die Firma lautet nunmehr Schweizerische **Uhrenmacher**-Genossenschaft; ihr Sitz befindet sich am jeweiligen Wohnsitze des Verwalters, zur Zeit in Winterthur. Die Genossenschaft hat die Fabrikation und den Handel in Taschenuhren nur guter Qualität, sowie die Beschaffung von Uhrwaaren guter Qualität auf für ihre Mitglieder und Kunden möglichst vortheilhafte Weise zum Zwecke. Die Dauer der Genossenschaft ist eine unbestimmte. Aktive oder passive Mitglieder der Genossenschaft können in der Schweiz oder im Auslande etablirte **Uhrmacher** nach schriftlicher Anmeldung und einspruchsloser Aufnahme durch den Vorstand werden. Erstere leisten als Stammantheil 55 Frs. Einzahlung, und die Passivmitglieder übernehmen wenigstens einen Antheilschein im Betrage von 100 Frs. und entrichten einen jährlichen Beitrag von 20 Frs. Ein für alle Mitglieder festgesetztes Eintrittsgeld beträgt bis auf Weiteres 10 Frs. Die Austrittsbedingungen sind unverändert geblieben; immerhin kann nunmehr ein Erbe eines verstorbenen Mitgliedes in dessen Rechte und Pflichten eintreten. Die Gesellschaft bezweckt keinen direkten Gewinn, ein allfälliger Reingewinn fällt bis auf Weiteres in den Reservefonds. Die persönliche Haftbarkeit der einzelnen Genossenschafter ist ausgeschlossen. Offizielles Publikationsorgan der Genossenschaft ist die Schweizerische Uhrmacherzeitung in Romanshorn, und ihre Organe sind: die Generalversammlung, ein Vorstand von fünf und ein Verwaltungsrath von drei Mitgliedern, ein Verwalter für den Verkauf, ein Leiter für die Fabrikation und die Kontrollstelle. Der Präsident und der Vizepräsident des Vorstandes vertreten die Genossenschaft Dritten gegenüber gerichtlich und außergerichtlich und führen jeder einzeln die rechtsverbindliche Unterschrift. Präsident ist Erhard Baur in Küsnacht (K. Zürich), übrige Mitglieder des Vorstandes sind: Paul Pfiffner in Mels (K. St. Gallen), Carl Meyer in Frauenfeld und Paul Schmitz in Basel.“

Im Schweizerischen Handelsblatt vom 18. April 1890 ist Folgendes zu lesen:

„1890. 14. April. Die Schweizerische Uhrenmacher-Genossenschaft, bisher domizilirt in Winterthur (S. A. H. B. 1896, pag. 601 sowie 1890, pag. 61), hat mit dem 1. Februar 1890 ihr Rechtsdomizil nach Biel verlegt. Diese Genossenschaft hat die Fabrikation und den Handel in Taschenuhren nur guter Qualität, sowie die Beschaffung von Uhrwaaren guter Qualität auf für ihre Mitglieder und Kunden möglichst vortheilhafte Weise zum Zwecke. Der Sitz der Genossenschaft befindet sich am jeweiligen Wohnsitze des Präsidenten, zur Zeit in Biel, die Statuten sind am 23. Mai 1886 festgestellt und am 26. Mai 1889 revidirt worden. Die Dauer der Genossenschaft ist eine unbestimmte. Aktive und passive Mitglieder der Genossenschaft können in der Schweiz oder im Ausland etablirte **Uhrenmacher** nach schriftlicher Anmeldung und einsprachloser Aufnahme durch den Vorstand werden. Erstere leisten als Stammantheil 500 Frs. Einzahlung,

und die Passivmitglieder übernehmen wenigstens einen jährlichen Beitrag von 20 Frs. Ein für alle Mitglieder festgesetztes Eintrittsgeld beträgt bis auf Weiteres 10 Frs. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt auf Schluß eines Rechnungsjahres nach erfolgter sechsmonatlicher, schriftlicher Kündigung, durch Ausschluß und Tod; immerhin aber kann ein Erbe eines verstorbenen Mitgliedes in dessen Rechte und Pflichten eintreten. Die Genossenschaft bezweckt keinen direkten Gewinn, ein allfälliger Reingewinn fällt bis auf Weiteres in den Reservefonds. Die persönliche Haftbarkeit der einzelnen Genossenschafter ist ausgeschlossen. Offizielles Publikationsorgan der Genossenschaft ist die Schweizerische Uhrmacherzeitung in Romanshorn, und ihre Organe sind: Die Generalversammlung, ein Vorstand von fünf und ein Verwaltungsrath von drei Mitgliedern, ein Verwalter für den Verkauf, ein Leiter für die Fabrikation und die Kontrollstelle. Der Präsident und der Vizepräsident des Vorstandes vertreten die Genossenschaft Dritten gegenüber gerichtlich und außergerichtlich und führen jeder einzeln die rechtsverbindliche Unterschrift. Präsident und zugleich Verwalter ist Herr Gottlieb Hauser in Biel, und Vizepräsident Herr Erhard Bauer in Küsnacht, Kanton Zürich; übrige Mitglieder des Vorstandes sind die Herren Paul Pfiffner in Mels, Kanton St. Gallen, Carl Meyer in Frauenfeld und Paul Schmitz in Basel."

Im Schweizerischen Handelsblatt vom 16. Juni 1896 ist Folgendes zu lesen:

„1896. 11. Juni. Die Schweizerische Uhrenmacher-Genossenschaft in Biel (S. H. A. B. No. 55 vom 18. April 1890, pag. 317) hat in der Generalversammlung vom 24. Mai 1896 folgende Statutenänderung beschlossen: § 1 lautet nunmehr:

Die Schweizerische **Uhrmacher**-Genossenschaft (Association horlogère suisse) hat den Zweck . . . etc. wie bisher. Beigefügt wird § 30, lautend: Die Genossenschaft kann Filialen (Zweigniederlassungen) errichten. Ueber die Zweckmäßigkeit der Errichtung solcher Filialen, über ihre Organisation und ihre Vertretung entscheidet die Generalversammlung. Die Errichtung von Agenturen ist Sache des Vorstandes. In den Vorstand dieser Genossenschaft sind an Stelle der ausgeschiedenen Mitglieder Erhard Baur, Paul Pfiffner, Karl Meier und Paul Schmitz neu gewählt worden. 1. Als Vizepräsident Emil Peter, von Fischenthal (Zürich) in St. Gallen, 2. Jakob Straub, von Egnach in Biel, 3. Albert Strübin, von und in Liestal, 4. Johann Schweizer, von Schwellbrunn in St. Gallen. Präsident und Vizepräsident führen jeder einzeln die rechtsverbindliche Unterschrift."

Im Schweizerischen Handelsblatt vom 4. Juli 1901 ist Folgendes zu lesen:

„1901. 1. Juli. Die Genossenschaft unter der Firma Schweizerische Uhrenmachergenossenschaft (Association horlogère suisse) in Biel (S. H. A. B. No. 55 vom 16. Juni 1896) hat in ihrer Generalversammlung vom 9. Juni 1901 beschlossen, von nun an folgende Firma zu führen: **„Union horlogère", „Schweizerische Uhrenmachergenossenschaft," „Association horlogère suisse".**

Aus diesen amtlichen Veröffentlichungen geht aufs Bestimmteste hervor, daß die Union horlogère amtlich als „Schweizerische Uhrmacher-Genossenschaft" eingetragen ist, und daß sie kein gesetzliches Recht hat, „Gesellschaft vereinigter Schweizer und Glashütter Uhrenfabrikanten" zu firmiren. Hat sie aber vielleicht ein moralisches Recht, sich in so hochtönender Weise als Vertreterin der Schweizer und Glashütter Uhrenfabrikation zu bezeichnen? Diese Frage ist erst recht zu verneinen! **Nach unseren Erkundigungen ist in der Schweiz überhaupt kein eigentlicher Fabrikant darin vertreten,** wohl aber ein sogenannter établisseur, Jakob Straub in Biel, der also keine eigentliche Fabrik besitzt, sondern außer dem Hause arbeiten läßt, im übrigen aber eine ganz gute Uhr liefern soll. Ob außer dieser einen Firma noch irgend ein kleiner Fabrikant bei der Union horlogère betheiligt ist, konnten wir nicht ermitteln; wir glauben aber kaum.

Vom Glashütter Platze ist allerdings ein Fabrikant darin vertreten, nämlich J. Aßmann.

Es ist somit weder eine unserer ersten deutschen, noch eine unserer ersten schweizer Fabriken in jener Genossenschaft vertreten, weder A. Lange & Söhne, noch Dürrstein & Cie.; weder Vacheron & Constantin, noch Patek, Philippe & Co.; weder Longines, noch Favre-Jacot; weder J. Rauschenbach, noch Brandt & frère; weder Paul Ditisheim, noch Dubail, Monin, Frossard & Cie.; weder Alphons Thommen, noch Favre frères und wie unsere ersten Firmen sonst alle heißen. Bei Licht besehen, ist die Union horlogère nichts Anderes als Wiederverkäufer wie hunderte andere Grossisten, nur mit dem Unterschiede, daß ihre Abnehmer Mitglied der von ihr gebildeten Genossenschaft werden müssen.

Woher nimmt daher die Union horlogère den Muth, in so volltönenden Phrasen zu inseriren? Wir sind gewiß die letzten, die einer zeitgemäßen Propaganda Abneigung entgegenbringen; nur darf sie nicht auf Vorspiegelung falscher Thatsachen beruhen und durch unlautere Mittel die Konkurrenz zu schädigen suchen. Mag die Union horlogère daher ihren Kundenkreis ausdehnen, so viel sie will: wir werden ihr darin nicht entgegentreten. Greift sie aber zu Mitteln wie die dargelegten und führt auf diese Weise das große Publikum auf Kosten Tausender von Kollegen irre, dann tritt die Pflicht an uns heran, unseren Lesern Mittel zur Abwehr an die Hand zu geben. Diese müßten in dem vorliegenden Falle bestehen in Klagen wegen unlauteren Wettbewerbs und in aufklärenden Kollektiv-Inseraten derjenigen Kollegen, die sich durch das Vorgehen der Gesellschaft geschädigt fühlen. Hoffentlich sieht diese aber das Unschöne und Ungerechte ihres Vorgehens ein und sucht in Zukunft ihren Absatz nicht mit Mitteln zu erreichen, die mit den Gesetzen der Moral und des Staates in Widerspruch stehen.

Quelle: Deutsche Uhrmacher-Zeitung Nr. 20 v.15. Okt. 1903 S. 346-348